

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

28. Jahrgang

Würzburg, 17. Januar 1983

Nr. 3

Inhaltsübersicht:

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 20.12.1982
Nr. 820 - 8621.01 - 4/78 über das Naturschutzgebiet „Bunt-
sandsteinbruch Reistenhausen“ 35

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 20.12.1982
Nr. 820 - 8621.01 - 28/76 über das Naturschutzgebiet
„Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“ mit den Landschaftstei-
len „Mainhölle“ und „In der Mainhölle“ 39

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 20.12.1982 Nr. 820 - 8621.01 - 4/78
über das

Naturschutzgebiet „Buntsandsteinbruch Reistenhausen“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37
Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken
folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der zwischen den Ortsteilen Reistenhausen und Freuden-
berg der Gemeinde Collenberg, Lkr Miltenberg, rechts
am Main liegende Buntsandsteinbruch wird unter der Be-
zeichnung „Buntsandsteinbruch Reistenhausen“ in den
in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet
geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 15,68 ha und
liegt in der Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reisten-
hausen.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer
Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 5.000 einge-
tragen. ²Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung
(Anlagen 1 und 2). ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist
die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und ge-
fährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften die-
ser Buntsandsteinbrüche typischen Lebensraum zu

bewahren und die Buntsandsteinformation als geo-
logische Dokumentationsmöglichkeit zu erhalten,

3. eine der letzten außeralpinen Wanderfalkenbrutstät-
ten Bayerns zu schützen und Störungen von ihr fern-
zuhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2
BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zer-
störung, Beschädigung oder Veränderung des Natur-
schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer
nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor
allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ab-
lagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengun-
gen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger
Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch
hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
Quellaustritte, die Wasserläufe einschließlich deren
Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder
den Grundwasserstand zu verändern oder neue Ge-
wässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tie-
re zu stören oder nachteilig zu verändern, insbeson-
dere sie durch chemische oder mechanische Maßnah-
men zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu
entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln,
Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben
oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der
freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzu-
bringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut-
und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzu-
nehmen oder zu beschädigen.

8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, abzubrechen, aufzustellen, zu ändern,
9. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
10. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit Ausnahme der Jagd auf Wanderfalken,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung durch Schafbeweidung und Mahd sowie der Nutzung der Obstgehölze,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli dürfen nur unaufschiebbare Maßnahmen vorgenommen werden,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,

5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 14 und
2. des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 6 der Verordnung i.V.m. Art. 49 BayNatSchG nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 16 Bayerisches Jagdgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine andere als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung zugelassene Jagdhandlung ausübt.

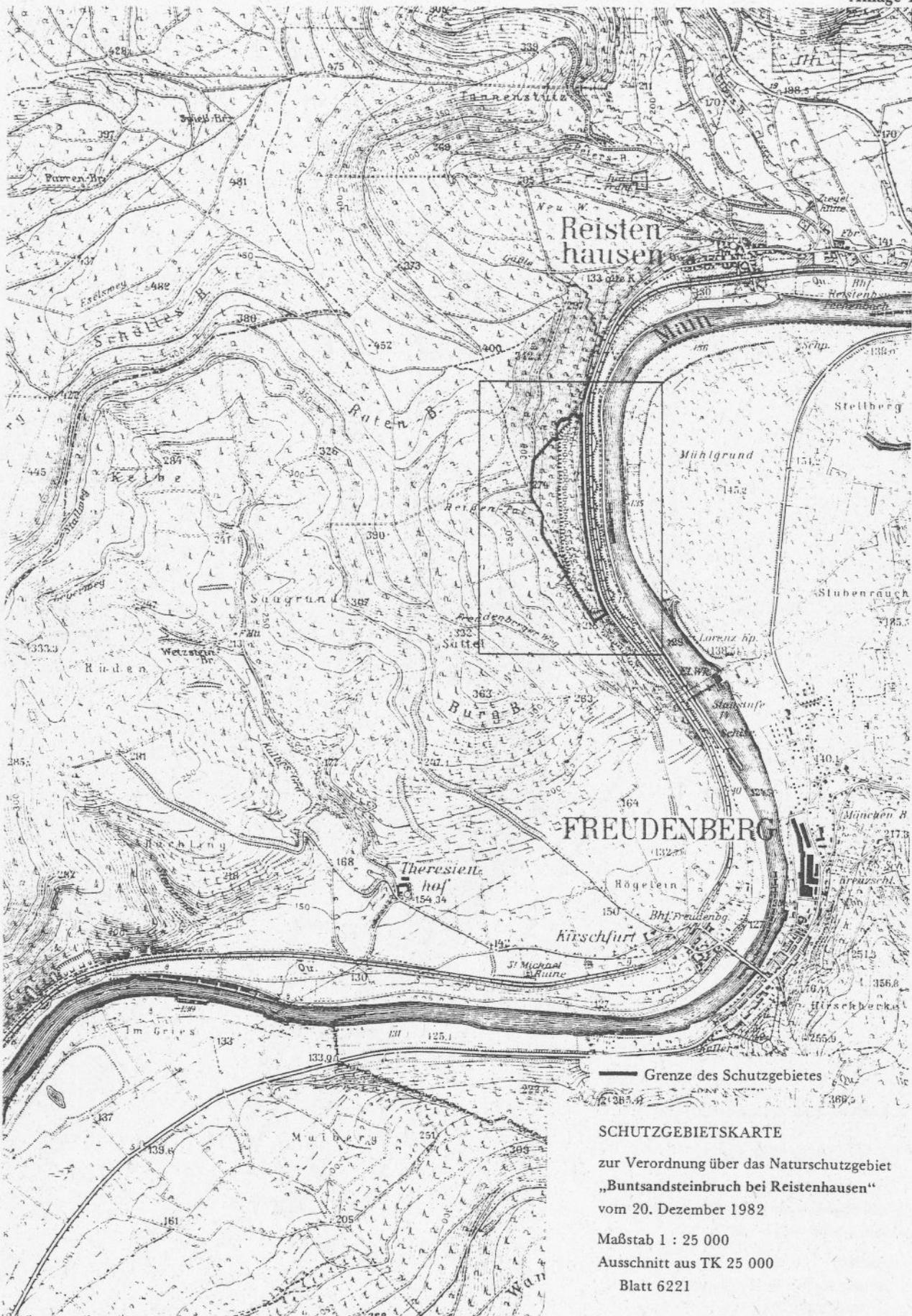
§ 8

Inkrafttreten

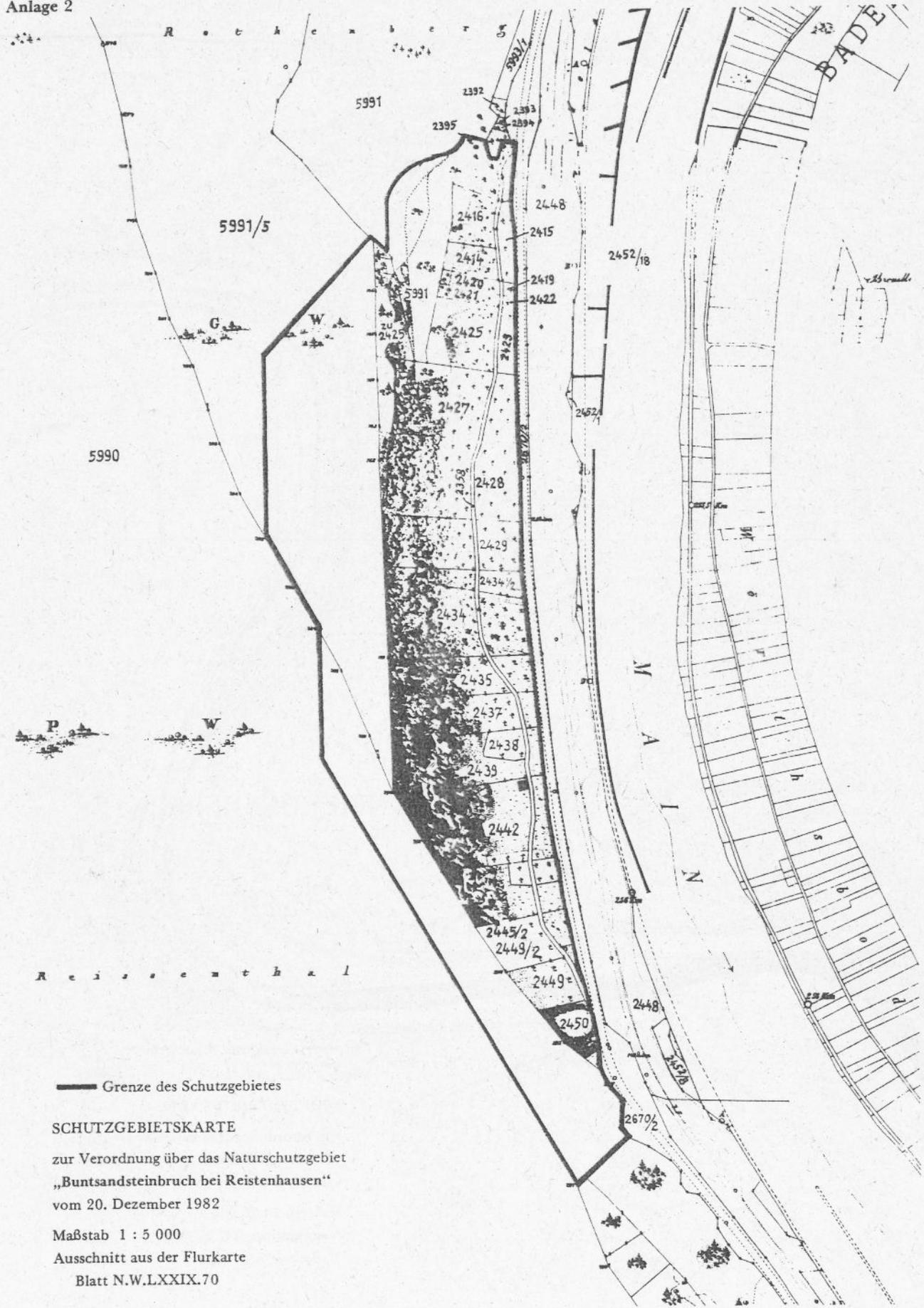
Diese Verordnung tritt am 01.02.1983 in Kraft.

Würzburg, 20. Dezember 1982
Regierung von Unterfranken
Dr.h.c. Philipp Meyer
Regierungspräsident

Anlage 1



Anlage 2



— Grenze des Schutzgebietes

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Buntsandsteinbruch bei Reistenhausen“
vom 20. Dezember 1982

Maßstab 1 : 5 000

Ausschnitt aus der Flurkarte

Blatt N.W.LXXIX.70

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 20.12.1982 Nr. 820 – 8621.01 – 28/76

über das

Naturschutzgebiet „Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“
mit den Landschaftsteilen „Mainhöhle“ und „In der Main-
höhle“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37
Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken
folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die nordwestlich des Marktes Bürgstadt, Lkr Miltenberg, am rechten Mainufer liegenden Steinbrüche werden unter der Bezeichnung „Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“, Landschaftsteil „Mainhöhle“ in den in § 2 Abs. 1 a) und Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die westlich des Marktes Bürgstadt, Lkr Miltenberg, und südlich der Bahnstation Bürgstadt am rechten Mainufer liegenden Steinbrüche werden unter der Bezeichnung „Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“, Landschaftsteil „In der Mainhöhle“ in den in § 2 Abs. 1 b) und Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) a) Der Landschaftsteil „Mainhöhle“ des Schutzgebietes hat eine Größe von 20,52 ha und liegt in dem Markt Bürgstadt, Gemarkung Bürgstadt, in der Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reistenhausen sowie in dem Markt Großheubach, Gemarkung Großheubach.

b) Der Landschaftsteil „In der Mainhöhle“ des Schutzgebietes hat eine Größe von 3,98 ha und liegt in dem Markt Bürgstadt, Gemarkung Bürgstadt und in dem Markt Großheubach, Gemarkung Großheubach.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 2.500 eingetragen. ²Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung (Anlagen 1 und 2). ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“ mit den Landschaftsteilen „Mainhöhle“ und „In der Mainhöhle“ ist es,

1. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Buntsandsteinbrüche typischen Lebensraum zu bewahren und die Buntsandsteininformationen als geologische Dokumentationsmöglichkeit zu erhalten,
3. eine der letzten außeralpinen Wanderfalkenbrutstätten Bayerns zu schützen und Störungen von ihr fernzuhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die Wasserläufe einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, abzureißen, aufzustellen, zu ändern,
9. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
10. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit Ausnahme der Jagd auf Wanderfalken,
2. die ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Obstgehölze,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli dürfen nur unaufschiebbare Maßnahmen vorgenommen werden,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfange,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des jeweils zuständigen Landratsamtes Miltenberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. der Abbau von Buntsandstein in den bisher genutzten Steinbrüchen, ausgenommen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 14 und
2. des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 6 der Verordnung i.V.m. Art. 49 BayNatSchG nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 16 Bayerisches Jagdgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine andere als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung zugelassene Jagdhandlung ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.1983 in Kraft.

Würzburg, 20. Dezember 1982
Regierung von Unterfranken

Dr.h.c. Philipp Meyer
Regierungspräsident

EAPI 17 - 173

RAB1 1983 S. 39

Anlage 2

